

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen
Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindertagesgebührensatzung)**

vom 14.05.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Ingersheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung (zum Beispiel Notbetreuung aufgrund von Personalausfällen) von weniger als 1 Monat zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der
Betreuungsform / Sonderleistungen**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme werden die Sorgeberechtigten circa drei Monate vor Beginn vom Träger informiert.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen auf den 31.07. abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung. Wird die Eingewöhnung in Einzelfällen im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig abgebrochen, so ist mindestens die Betreuungsgebühr für einen Monat zu entrichten.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(5) Sorgeberechtigte können zu folgenden Stichtagen einen Betreuungsplatz bei der Gemeinde Ingersheim (Hauptamt) anmelden: für U3 zum 15.02. und 15.08 sowie Ü3 zum 15.02. eines jeden Jahres.

(6) Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbeginns oder das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen gelten die unter Abs.3 aufgeführten Kündigungsfristen für einen bereits unterzeichneten Aufnahmevertrag. Bei kurzfristigeren Absagen behalten wir es uns vor, die Betreuungsgebühr für einen Monat zu verlangen. Kann das Kind aufgrund einer fehlenden Masernschutzimpfung nicht fristgerecht zum angemeldeten Termin aufgenommen werden, behalten wir es uns vor die Betreuungsgebühr von einem Monat für den nicht belegten Betreuungsplatz zu verlangen.

(7) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) müssen die Sorgeberechtigten die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

(8) Die Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5)“ kann nach Abschluss der Eingewöhnung schriftlich bei der Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verbindlich beantragt werden.

Die Sonderleistung „Mittagessen“ kann nur gebucht werden, wenn in der Einrichtung dafür noch freie Plätze vorhanden sind.

Einrichtung	Anzahl der Plätze für ein warmes Mittagessen
Kinderhaus Mörrike	45
Zwerge	22
Brühlkindergarten	30
Wichtel	20
Kinderhaus Umlandstraße	40
Knirpse	10
Kinderhaus Wurzelwerk	32
Schönblickkindergarten	16

In der Ganztagesbetreuung (ab 40 Stunden/Woche) ist ein warmes Mittagessen verpflichtend. In der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeit (35 Stunden/Woche) besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen dazu zu buchen, sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. In der Betreuungsform Basismodell (30 Stunden/Woche) ist es nur in Ausnahme-fällen möglich und sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, ein warmes Mittagessen hinzu zu buchen.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an zur Verfügung stehenden Mittagessens-plätzen können folgende Kriterien entscheidend sein:

- Berufstätigkeit beider Eltern
- Umfang der Berufstätigkeit
- Beginn, Zeitpunkt Wiederaufnahme der Berufstätigkeit
- Betreuungsumfang
- alleinerziehend
- Geschwisterkind

In der Kleinkindbetreuung wird aus pädagogischen Gründen die Teilnahme am Mittagessen empfohlen. Eine Änderung im Umfang der Sonderleistung „Mittagessen“ während des laufenden Kindergartenjahres muss spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung erfolgen.

(3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird für die Kleinkindbetreuung (Betreuung unter Jahren in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Tageseinrichtung) eine einheitliche Gebühr, unabhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt, erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kleinkinder (unter 3 Jahren) einer Familie eine Kleinkindbetreuungseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze für das zweite und jedes weitere Kleinkind in der Kleinkindbetreuung um 50 v. H. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

(5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 1.09.2024)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	152,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	118,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	79,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	189,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	145,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	96,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	45,00 €

Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	333,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	258,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	179,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	100,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	375,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	290,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	200,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	112,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	71,00 €
Tägl. Beitrag	3,90 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2024)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	342,00 €

VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:30 Uhr – 14:30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	429,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	514,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	564,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) mtl. Beitrag	71,00 €
Tägl. Beitrag	3,90 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

(6) In den Pfingst- und Sommerferien wird für Kinder ab 3 Jahren jeweils eine Woche Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung wird im Zusammenhang mit der jährlichen Ferienplanung festgesetzt. Das Angebot kommt nur dann zustande, wenn mindestens 15 Kinder verbindlich angemeldet sind. Alle angemeldeten Kinder werden gemeinsam in einer Einrichtung in einem Zeitrahmen von 07:30 bis 14:30 Uhr betreut. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Zur Buchung stehen folgende Optionen:

Basismodell (30 Wochenstunden) 07:30 bis 13:30 Uhr	103,00 €
VÖ-Modell (35 Wochenstunden) 07:30 bis 14:30 Uhr	114,00 €

Die Kosten für das Mittagessen während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

(7) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Schließtage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheit sind bereits in der Gebühr berücksichtigt. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben. Die Betreuungsgebühren können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn die Teilnahme wegen Krankheit oder Kuraufenthalt (ärztliches Attest) für mindestens einen Monat am Stück ausgesetzt wird. Die Erstattung muss schriftlich beantragt werden.

(8) Die Kosten für das Mittagessen können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn die Teilnahme wegen Krankheit oder Kuraufenthalt (ärztliches Attest) oder sonstigem wichtigen Grund für mindestens einen Monat am Stück ausgesetzt wird. Die Erstattung muss schriftlich beantragt werden.

(9) Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat erhoben, der dem Monat vorangeht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(10) Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist. Dies gilt insbesondere für Familien und Alleinerziehende, die Anspruch auf Wohngeld haben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.1), bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenschuld der Sonderleistung Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Ferien, für diese die Betreuung gebucht wird. Die Gebühr wird separat festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids zur Zahlung fällig.

(5) Die Kindergartengebühr soll vorzugsweise durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim entrichtet werden. In begründeten Fällen kann die Betreuungsgebühr monatlich überwiesen werden.

§ 6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Aufnahmeheft sowie aus dem Leitfaden für das Aufnahmeverfahren in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ingersheim.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten vom 24.07.2012 mit den jeweiligen Änderungssatzungen aus den Jahren 2014 bis 2023 außer Kraft.

Ingersheim, 14. Mai 2024

gez.
Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.